

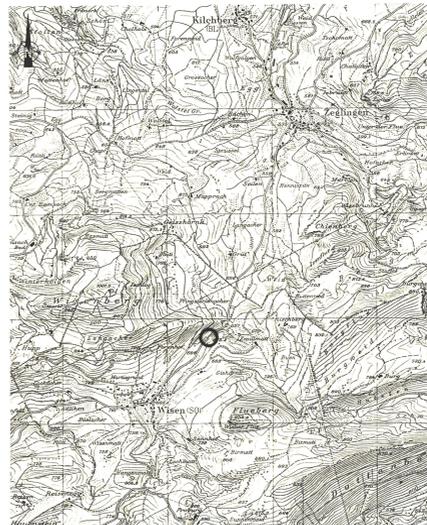
GESTALTUNGSPLAN MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Aushubablagerung Eibach

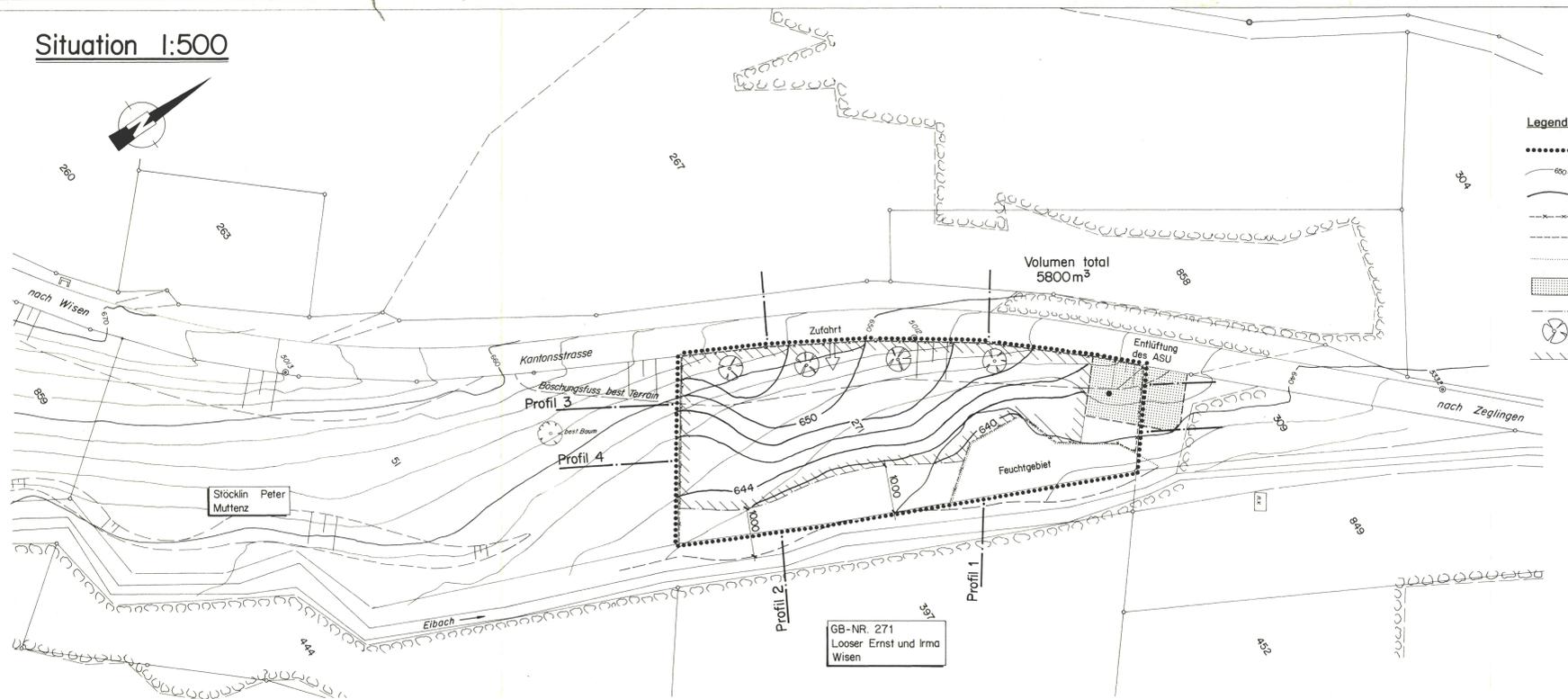
ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM 5.8.94 BIS 4.9.94
 GENEHMIGT VOM GEMEINDERAT AM 27.7.94 / 24.7.95
 DER GEMEINDEPRÄSIDENT: GEMEINDESCHREIBERIN:
 GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT MIT BESCHLUSS NR. 2473
 VOM 26. Sep. 1995
 DER STAATSSCHREIBER: Dr. K. Elmacher

<p>FREY+GNEHM AG Leberngasse 1 CH-4600 Olten</p> <p>Ingenieurbüro für Bautechnik, Raumplanung, Umweltschutz Tel. 062 32 86 86 Fax 062 32 14 86</p>	Änderungen	Datum	Vis	Datum	Ausg.
	a			12.01.95	
	b			60/145	Gg
	c				
	d				
Plannummer					5028.11

Übersichtsplan 1:25000



Situation 1:500



- Legende**
- Perimeter Gestaltungsplan
 - ~ Höhenkurven best. Terrain
 - ~ Höhenkurven gestaltetes Terrain
 - - - - - Umzäunung
 - - - - - Oberkante Böschung Eibach
 - Feuchtgebietsabgrenzung
 - ▨ Baurechtsgebiet
 - ⊗ Bauabstand 10.00m (§ 32 Abs. 2 NHV)
 - ⊗ Hochstammobstbäume
 - ▭ Perimeter Ablagerung

Sonderbauvorschriften

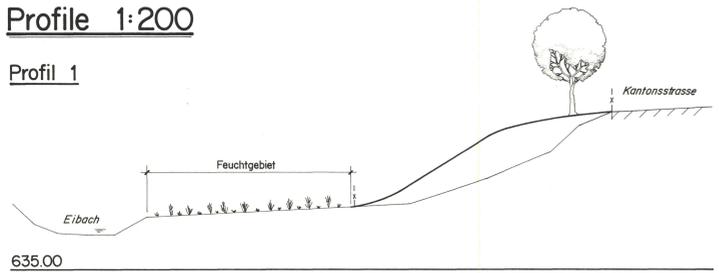
Auf dem Grundstück GB Wisen Nr. 271 wird für die Errichtung einer Aushubablagerung gestützt auf § 44 - § 46 des Planungs- und Baugesetzes vom 29. Januar 1992 ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

- Zweck** Der Gestaltungsplan "Aushubablagerung Eibach" mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften bezweckt die geordnete Ablagerung von Aushubmaterial ausschliesslich aus der Einwohnergemeinde Wisen. Im weiteren wird die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des aufgefüllten Gebietes als Weideland geregelt.
- Geltungsbereich** Der Geltungsbereich umfasst die in der Situation bezeichnete Fläche auf dem Grundstück GB Wisen Nr. 271.
- Humusdepot** Das Humusmaterial, welches nicht sofort für die Rekultivierung verwendet werden kann, muss geordnet deponiert und mit einer maximalen Schütthöhe von 2.0 m angelegt werden. Die Oberfläche ist umgehend zu begrünen.
- Auffüllung** Es darf nur sauberes, nicht wieder verwertbares Aushubmaterial abgelagert werden. Das Ablagern von Kehricht, Sperrgütern, Industrieabfällen, Papier, Holz, Kunststoffen, Belag, Metall und anderen wasserbeeinträchtigenden Abfällen und das Entfachen von Feuer ist strengstens untersagt. Es ist ein entsprechendes richterliches Verbot bei der Aushubablagerung anzubringen.
- Abschrankung** Das Ablagerungsgebiet ist allseitig, insbesondere gegenüber der Kantonsstrasse und dem Feuchtgebiet, abzuschränken.
- Grenzabstand** Gegenüber der Parzelle Nr. 51 ist mit der Ablagerung einen Grenzabstand von 0.5 m einzuhalten.
- Gewässer** Zwischen der Böschungsoberkante des Eibaches und der Grenze der Ablagerung ist ein Streifen von mindestens 10 m Breite im ursprünglichen Zustand zu belassen. Zu Beginn der Auffüllung ist unter Einhaltung dieses Abstandes am Ablagerungsfuss ein Damm mit Aushubmaterial zu erstellen.
- Feuchtgebiet** Das im Plan bezeichnete Feuchtgebiet darf nicht überschüttet werden.
- Baurecht** Bei der auf GB Nr. 271 mit einem Baurecht belasteten Teilfläche dürfen keine Terrainveränderungen vorgenommen werden. Diese Fläche darf ebenfalls nicht als Zufahrt zur Aushubablagerung genutzt werden.
- Terraingestaltung** Die Gestaltung der Terrainoberfläche ist gemäss Gestaltungsplan (Situation und Schnitte) zu erstellen. Die Böschungsneigung darf maximal im Verhältnis 2 : 3 ausgeführt werden.

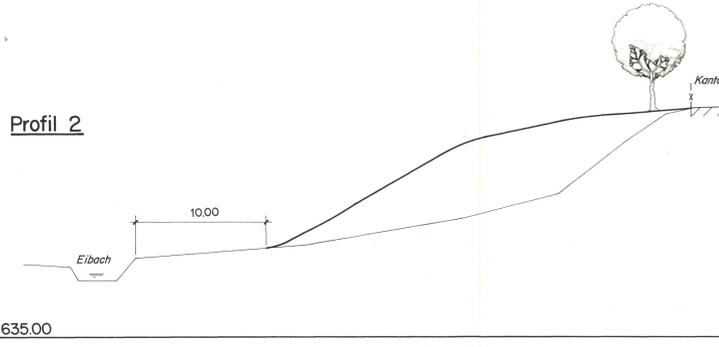
- Wiederherstellung** Nach erfolgter Auffüllung wird das ganze Gebiet der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Bei der Auffüllung der obersten Schicht (ca. 1.0 m) ist deshalb humoses Material, ohne grosse Steine, zu verwenden.
- Zufahrt** Die Zufahrt zur Aushubablagerung erfolgt an der in der Situation eingetragenen Stelle. In einer ersten Phase wird an dieser Stelle ein Umchlags- und Wendepunkt angeschüttet.
Die Weisungen des kant. Amtes für Verkehr und Tiefbau sind zu beachten.
Die benutzten Kantons- und Gemeindestrassen sind nach starker Verschmutzung sofort zu reinigen. Entstehen infolge starker Beanspruchung Schäden, sind diese umgehend zu beheben.
- Installationen** Sämtliche Anlagen sind nach Beendigung der Auffüllung zu entfernen.
- Aufsicht** Für Kontrollzwecke ist der freie Zugang für Behördenmitglieder und Aufsichtspersonen der Gemeinde und des Kantons jederzeit ohne Voranmeldung gestattet.
- Bewilligung** Mit der Genehmigung des Gestaltungsplanes durch den Gemeinde- und den Regierungsrat kann mit der Aushubablagerung begonnen werden.
Vor Inangriffnahme der Auffüllung ist die Zustimmung des Grundeigentümers der Gemeinde vorzulegen.
- Bewilligungsdauer** Die Bewilligung der Aushubablagerung wird auf 5 Jahre beschränkt. Sie kann auf Antrag der Gemeinde vom Baudepartement verlängert werden, wenn die Bedingungen und Auflagen strikte eingehalten worden sind und keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen.
- Haftung** Die Betreiberin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Folgen die aus dem Betrieb der Ablagerung entstehen.
Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.
- Widerruf** Die Plangenehmigung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen und der Betrieb der Anlage eingestellt werden, wenn gegen die Sonderbauvorschriften, den Plan oder allfällige weitere Bedingungen und Auflagen verstoßen wird. Aus den gleichen Gründen können auch weitere Auflagen und Bedingungen festgesetzt werden.

Profile 1:200

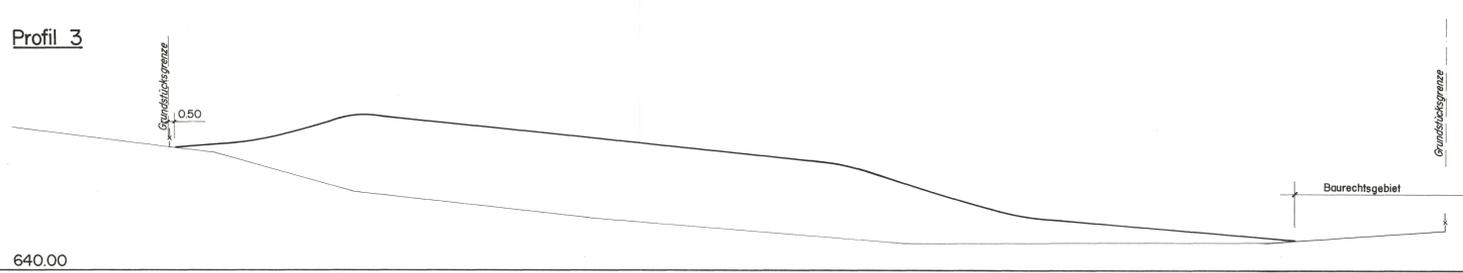
Profil 1



Profil 2



Profil 3



Profil 4

